

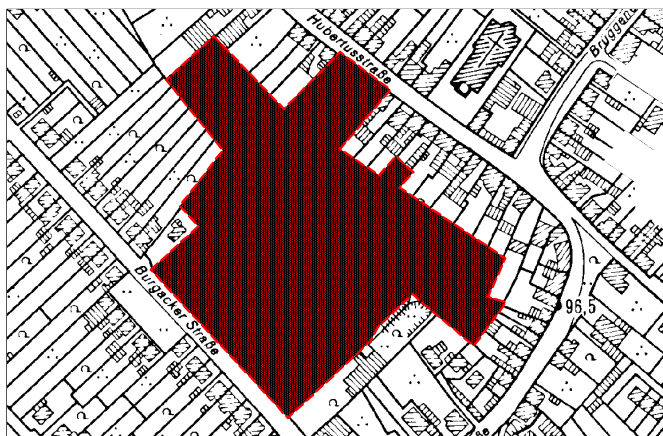
**Öffentliche Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen**

Umlegungsgebiet Nr. 7 – Burgackerstraße –

Umlegungsbeschluss gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2004 gem. § 46 BauGB die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes TU – Burgackerstraße – angeordnet. Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Brüggen. Der Umlegungsausschuss wurde ermächtigt, gem. § 47 BauGB den Umlegungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zu erlassen und die endgültige Abgrenzung des Umlegungsgebietes festzulegen. Der Umlegungsausschuss der Stadt Kerpen fasst daraufhin in seiner Sitzung am 16. April 2007 folgenden Umlegungsbeschluss:

1. Aufgrund des § 47 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BauGB und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird hiermit zur Verwirklichung der Planung eine Umlegung eingeleitet. Die Umlegung erhält den Namen „Burgackerstraße“.
2. Das Umlegungsgebiet umfasst Teilflächen des Bebauungsplangebietes. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde in die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vorliegende Bestandskarte eingetragen. Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt.



3. Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke:
Gemarkung Türnich, Flur 30, Flurstück 36, 37, 38, 148, 359, 361, 363, 365, 367
Gemarkung Türnich, Flur 31, Flurstück 195, 199, 200, 251, 302, 400, 402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416
4. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammen zu fassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist.
5. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gem. § 53 BauGB in der Zeit vom 2. Mai 2007 – 01. Juni 2007 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 213, öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus. In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt. Durch die Auslegung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben in der Bestandskarte und im Bestandsverzeichnis nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen. Die Einsicht in die Lasten und Beschränkungen ist nur bei berechtigtem Interesse zulässig. Etwaige Beanstandungen können bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 213, erhoben werden.

6. Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:
 - 1) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
 - 2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
 - 3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt;
 - 4) die Stadt Kerpen.

Die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, hat innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 213, zu erfolgen. Werden Rechte erst nach der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eintretenden Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Die unter 3. im Einzelnen aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile unterliegen der Verfügungs- und Veränderungssperre nach Maßgabe des § 51 BauGB mit folgender rechtlicher Wirkung: Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit der schriftlichen Genehmigung der Umlegungsstelle
 - ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 - erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche Wert steigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 - nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 - genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Umlegungsstelle zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen o. ä. Arbeiten ausführen.
8. Der Stadt Kerpen steht an den umzulegenden Grundstücken gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

GRÜNDE

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes BR 306 zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dessen Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 213, einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in 50939 Köln, Luxemburger Str. 101. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Kerpen, den 16. April 2007

gez. Dauber
Stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez. Koenigs-Commandeur
Geschäftsführer